

Montagebedingungen

1. Allgemeines

Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, gelten unsere Montagebedingungen als Zusatz zu unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die VOB.

Der Besteller hat zum Schutz unseres Besitzes und unseres Montagepersonals auf der Baustelle alle notwendigen Maßnahmen zu treffen. Von unseren Monteuren bei der Arbeit verursachte Verbräuche an Strom, Wasser und Gas sowie sonstiger Hilfs- und Betriebsstoffe des Auftraggebers vergüten wir nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Montagebedingungen zur Folge.

2. Verrechnungssätze

Falls wir die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- 1) Der Besteller vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und für Arbeiten unter erschwerten Umständen. Planungs-, Überwachungs-, Vorbereitungs- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 2) Ferner können folgende Kosten gesondert vergütet werden:
 - a) Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges
 - b) Die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.
- 3) Bei Fahrten zum Einsatzort besteht kein Anspruch auf Berechnung der Reisekilometer und Reisezeiten von der nächsten Niederlassung aus, wenn die personelle und terminliche Situation dies erforderlich macht. Die Auswahl des einzusetzenden Personals behalten wir uns vor.

3. Berechnung

Die Berechnung erfolgt nach Aufwand (siehe Arbeitsbericht) und nach Aufmaß.

4. Arbeitszeitbescheinigung

Unsere Monteure stellen Arbeitsberichte für die geleisteten Arbeiten aus, die vom Auftraggeber zu unterzeichnen sind. Eine Kopie erhält der Auftraggeber. Diese Arbeitsberichte bilden die Grundlage für die spätere Berechnung.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind binnen acht Tagen nach Ausstellung ohne jeden Abzug zahlbar.

6. Haftung

Eine Haftung wird nur im Rahmen unserer allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen übernommen. Wir haften nur für die Arbeiten unserer Monteure und der von uns beauftragten Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten mit unserer Lieferung oder unserer Montage zusammenhängen und soweit dieselben vom Auftraggeber veranlasst sind.

7. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.